Anlage 16

Verlängerung der Straßenbahnlinie 8 von Bremen Huchting über Stuhr bis Weyhe-Leeste

- Prüfung der UVP-Pflicht -

Februar 2009

KÖLLING & TESCH
UMWELTPLANUNG

Am Dobben 79
28203 Bremen
Tel 0421 - 23 24 12-0
Fax 0421 - 23 24 12-11
E-mail info@koelling-tesch.de
http://www.koelling-tesch.de

Verlängerung der Straßenbahnlinie 8
von Bremen-Huchting über Stuhr bis Weyhe-Leeste
- Prüfung der UVP-Pflicht -

Auftraggeber: BTE Bremen-Thedinghauser Eisenbahn
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Planverfasser: Kölling & Tesch Umweltplanung
Am Dobben 79
28203 Bremen

Bearbeitung: Dr. Annette Kölling, Dipl. Geol.
Sandra Ehrlicher, Landschaftsarchitektin

Inhalt

- Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Erläuterungen zu Anhang II-2
- Schlussfolgerung
- Liste der verwendeten Unterlagen
- Teil V: Formular „Artenschutz in der Planfeststellung“
- Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung
Bezeichnung des Vorhabens: Verlängerung Linie 8 bis Weyhe-Leeste

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch				
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m^2 dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☒	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage.
		nein ☐	➔	*Nächste Frage*
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m^2 bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja ☒	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		nein ☐	➔	*Nächste Frage*
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m^3 statt?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m^3 statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II)	ja ☒	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		nein ☐	➔	*Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen				
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja ☐	➔	Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja ☒	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☐	➔	*Nächste Frage*.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken				
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja ☐	➔	Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*.
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden?	ja ☐	➔	Eine abfallwirtschaftliche Darstellung ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja ☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein ☒	➔	*Nächste Frage*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV) *Nächste Frage*
5b	Findet das Vorhaben in ▪ Nationalparken, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ Kernzonen von Biosphärenreservaten oder ▪ Wasserschutzgebieten (Zone 1) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. *Nächste Frage*
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. *Nächste Frage*

6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja ☒ *nein* ☐	➔ ➔	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja ☒ *nein* ☐	➔ ➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. *Nächste Frage*.
6c	Können durch das Vorhaben Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG beeinträchtigt werden oder kann der Lebensraum sonstiger streng geschützter Arten zerstört werden?	ja ☒ *nein* ☐	➔ ➔	Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Nächste Frage. *Nächste Frage*.
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja ☒ *nein* ☐	➔ ➔	Sind Europäische Arten, Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG oder sonstige streng geschützte Arten betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. *Nächste Frage*.

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken ***und*** kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden ***und*** kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage *Nächste Frage*
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	▪ Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären ▪ die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären ▪ Nächste Frage *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	UVP wird empfohlen *Nächste Frage*

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung *nächste Frage*
8	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	ja ☐ *nein* ☒	➔ ➔	Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen auf Beiblatt auflisten. Weiter mit Endbewertung. *weiter mit Endbewertung*

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	ja ☒ *nein* ☐
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt.	ja ☒ *nein* ☐

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

Projektleiter: Dr. A. Kölling

Ort: Bremen

Datum: 23.02.2009

Unterschrift:.....

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

Umweltfachkraft: Dr. A. Kölling

Ort: Bremen

Datum: 23.02.2009

Unterschrift: .....

Qualifikation (nur externe Fachgutachter): Dipl.-Geologin

Erläuterungen zu Anhang II-2

2c Es ist eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes gemäß 16. BImSchV um 1-2 dB(A) nachts im Außenbereich von 48 Wohnhäusern zu erwarten. Beeinträchtigungen für die betroffenen Gebäude können durch Schallschutzmaßnahmen kompensiert werden.

6a Es werden Biotope auf einer Gesamtfläche von ca. 2 ha beseitigt. Bei ca. 0,1 ha handelt es sich um Gehölzbestände, bei den übrigen 1,9 ha um Biotope, die sich kurzfristig regenerieren können (Ruderalfluren, Grünland, Offenbodenbiotope, Grünanlagen der Siedlungsbereiche). Die Biotopverluste werden gemäß Eingriffsregelung kompensiert.

6c Artenblätter der geschützten Vogelarten, deren Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, sind beigefügt.

6d Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten zählen nicht zu den Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.

Schlussfolgerung

Auf Grundlage der vorangegangenen Umwelterklärung (Anhang II-2) wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet, da durch das Vorhaben nur in geringem Umfang „erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Wie in den Erläuterungen zu Anhang II-2 dargestellt, können die zu erwartenden Auswirkungen durch Lärmemissionen sowie Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen kompensiert werden.

Liste der verwendeten Unterlagen

- Regionales Raumordnungsprogramm (2004)
- Landschaftsrahmenplan (2008)
- Landschaftsplan der Gemeinde Stuhr (2002)
- Landschaftsplan der Gemeinde Weyhe (2001)
- Böden in Niedersachsen (NLFB, 1997)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Heft 1 und 2 (BfN, 2004)
- Internetseiten des BfN und Wisia
- Eigene Kartierungen: Biotoptypen, Avifauna, Amphibien (KÖLLING & TESCH, 2007)

Deutscher Name: Feldlerche

(wissenschaftliche Bezeichnung): Alauda arvensis

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☐ Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Rote-Liste Status Bundesland: 3

Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region:

☐ günstig ☒ ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

☐ günstig ☒ ungünstig

Brutvogel, 1 Brutpaar

2. Prognose der Verbotsverletzung

Verlust eines Brutplatzes durch Überbauung (Brückenbauwerk)

☐ Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: *„Lerchenfenster“*

Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Nicht ersetzbare Biotopzerstörung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. entsprechende Regelung im einschlägigen Landesnaturschutzgesetz	☐ ja	☒ nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

nicht erforderlich

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

☐ keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Deutscher Name: Gilde der Heckenbrüter

(wissenschaftliche Bezeichnung):

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☐ Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Rote-Liste Status Bundesland:

Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region:

☒ günstig ☐ ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

☒ günstig ☐ ungünstig

Diverse Heckenbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

2. Prognose der Verbotsverletzung

Durch Beseitigung von Hecken im Umfeld der Bahnsteige und Fahrleitungen potentiell betroffen.

☐ Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Nicht ersetzbare Biotopzerstörung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. entsprechende Regelung im einschlägigen Landesnaturschutzgesetz	☐ ja	☒ nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs und der geringen Empfindlichkeit der allgemein häufigen Arten ist der günstige Erhaltungszustand weiterhin gewährleistet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

☐ keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

Deutscher Name: Gilde der Höhlenbrüter

(wissenschaftliche Bezeichnung):

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart ☐ Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Rote-Liste Status Bundesland:

Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet potentiell möglich ☐

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region:

☒ günstig ☐ ungünstig

Erhaltungszustand der lokalen Population:

☒ günstig ☐ ungünstig

Diverse Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

2. Prognose der Verbotsverletzung

Durch Beseitigung von Bäumen im Umfeld der Bahnsteige und Fahrleitungen potentiell betroffen.

☐ Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: *Nistkästen*

Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Verbot § 42 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja	☒ nein
Nicht ersetzbare Biotopzerstörung gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bzw. entsprechende Regelung im einschlägigen Landesnaturschutzgesetz	☐ ja	☒ nein

3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

nicht erforderlich

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen

☐ keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population

☐ keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:

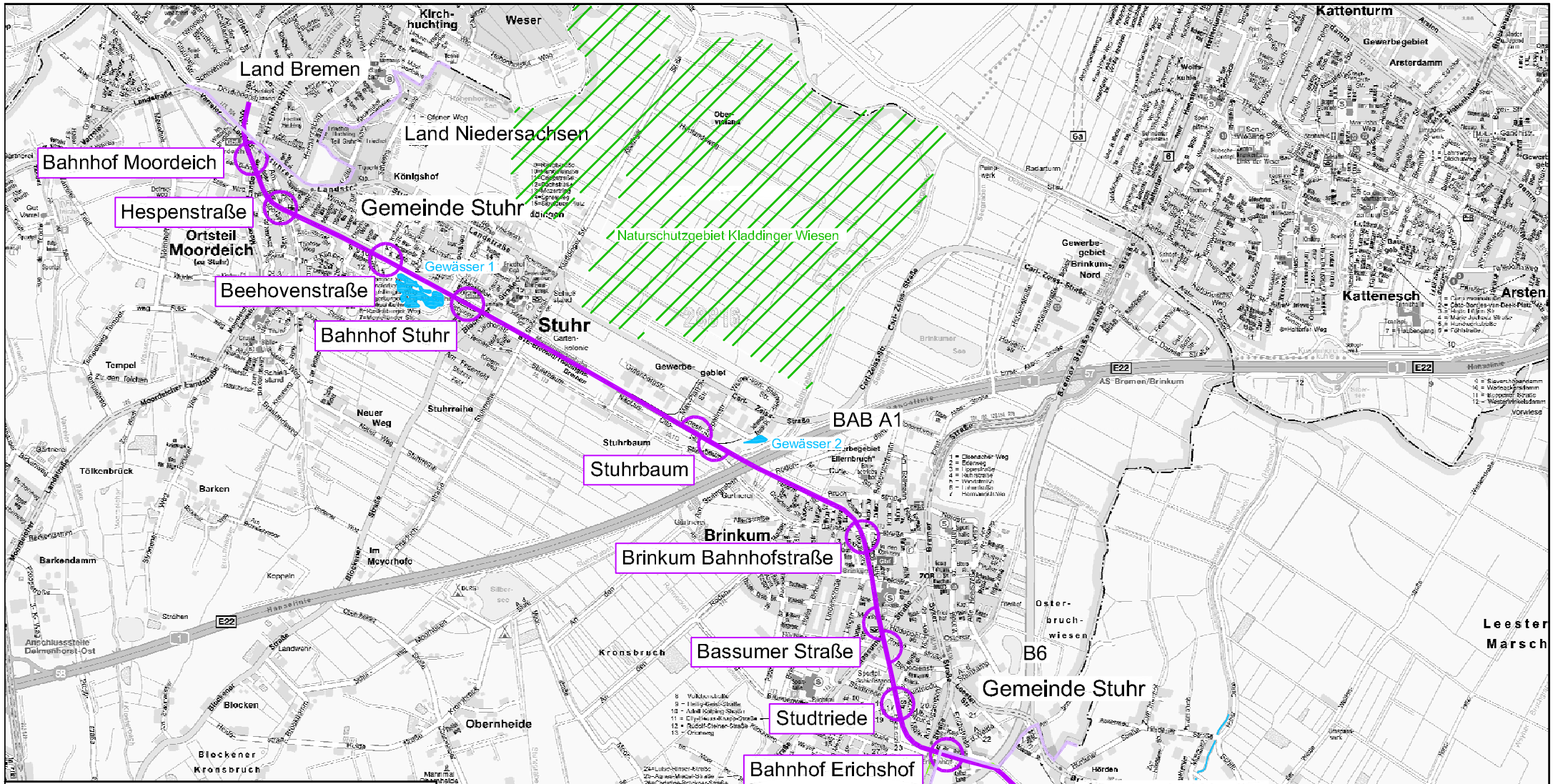

Gemeinde Stuhr
Gemeinde Weyhe

Verlängerung der Straßenbahnlinie 8
von der Bremer Landesgrenze bis Weyhe-Leeste
- Ermittlung der UVP-Pflicht -

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

unmaßstäblich

KÖLLING & TESCH
UMWELTPLANUNG